

S1-Ä1 Satzung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN MV

Antragsteller*in: Landesfrauenrat
Beschlussdatum: 22.04.2025
Status: Eingereicht (ungeprüft)

Änderungsantrag zu S

In Zeile 146:

- (1) f. ~~Landesfrauenrat~~Landes-FINTA*-Rat.

Von Zeile 205 bis 210:

- (6) Eine Abstimmung unter ~~Frauen (Frauenvotum)~~FINTA* (FINTA*-Votum) wird auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten ~~Frauen~~FINTA*s vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden ~~Frauen~~FINTA*s abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht oder von der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den ~~Landesfrauenrat~~Landes-FINTA*-Rat überwiesen werden.

In Zeile 258:

- (2) e. zwei Delegierten des ~~Landesfrauenrates~~Landes-FINTA*-Rats.

Von Zeile 275 bis 277:

~~§ 12 Landesfrauenrat~~

§ 12 Landes-FINTA*-Rat

- (1) Der ~~Landesfrauenrat~~Landes-FINTA*-Rat beschließt über die Richtlinien der ~~Frauenpolitik~~FINTA*-Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit

Von Zeile 281 bis 293:

- (1) Angelegenheiten, welche die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert. Der ~~Landesfrauenrat~~Landes-FINTA*-Rat kontrolliert die Einhaltung des Bundesfrauenstatuts auf Landesebene.
- (2) Der ~~Landesfrauenrat~~Landes-FINTA*-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) ~~Der Landesfrauenrat~~Das Gremium setzt sich zusammen aus der FINTA*-politischen Sprecherin des Landesverbands, den FINTA*-Delegierten der Kreisverbände und einer FINTA*-Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der weiblichen Länderratsvertretung, zwei weiblichen VorstandsmitgliedernFINTA*-Vertretung im Länderrat, einem weiteren FINTA*-Mitglied des Landesvorstands, zwei weiblichen FINTA*-Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den zwei FINTA*-Vertreterinnen im

~~Bundesfrauenrat~~entsprechenden Bundesgremium (Bundesfrauenrat). Die Delegierte* der Grünen Jugend muss Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

- (4) Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird. Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahl im Landes-FINTA*-Rat ist die Mitgliederzahl zum 30.09. des Vorjahres. Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände

Von Zeile 296 bis 303:

- (5) ~~Die frauenpolitische Sprecherin wird von einem Frauenplenum vorgeschlagen und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die frauenpolitische Sprecherin wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand entsendet. Für frauenpolitisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr das Frauenvetorecht übertragen.~~Kandidatin* für das Amt der FINTA*-politischen Sprecherin wird vom Landes-FINTA*-Rat vorgeschlagen und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Durch die Wahl wird sie stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstands. Für FINTA*-politisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr das FINTA*-Vetorecht übertragen.
- (6) Der ~~Landesfrauenrat~~Landes-FINTA*-Rat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von der ~~frauenpolitischen~~FINTA*-politischen Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt er zusammen, wenn ein Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen.

Von Zeile 305 bis 306:

- (7) Der ~~Landesfrauenrat~~Landes-FINTA*-Rat tagt in der Regel ~~frauenöffentlich~~FINTA*-öffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.

Von Zeile 349 bis 351:

- (2) c. ~~einer frauenpolitischen Sprecherin, die auf Vorschlag eines Frauenplenums durch die Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren~~FINTA*-politischen Sprecherin, die auf Vorschlag des Landes-FINTA*-Rats durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt wird,